

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 15. Juli

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 85). — Zusammensetzung des Theologischen Beirats (S. 85). — Verlegung der Verwaltungen der Propstei und des Kirchengemeindeverbandes Blankenese (S. 85). — Kollekten im August und September 1969 (S. 85). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Propstei Niendorf (S. 86). — Lohntarifverträge Nr. 5 und 5 a für Arbeiter (S. 87). — Reformationsfest (S. 89). — Schulferien im Unterrichtsjahr 1970/71 (S. 89). — Handreichung für den 10. Sonntag nach Trinitatis (S. 90). — Arbeitshilfe zum Reformationstag 1969 (S. 90). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 90). — Stellenausschreibungen (S. 91).

## III. Personalien (S. 92).

### Bekanntmachungen

## Urlaub des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 15. Juli 1969

Das Landeskirchenamt gibt folgendes bekannt:

Der Bischof für Schleswig, Bischof Petersen, wird vom 1. bis 31. August 1969 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch Bischof Dr. Hübner, Kiel, vertreten werden. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind im Monat August an den Bischof für Holstein unter der bekannten Anschrift: 23 Kiel Dänische Str. 27/35 zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauheding

Az.: 13 210 — 69 — I

## Verlegung der Verwaltungen der Propstei und des Kirchengemeindeverbandes Blankenese

Kiel, den 11. Juli 1969

Die Verwaltungen der Propstei und des Kirchengemeindeverbandes Blankenese haben am 9. Juli 1969 neue Büroräume bezogen und sind unter der Anschrift

2 Hamburg 55, Blankeneser Landstraße 3

zu erreichen.

Die Nummern des Postschließfaches (55 04 29) und der Fernsprechanschlüsse (86 11 62 und 86 12 62) bleiben unverändert bestehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauheding

Az.: 10 Propstei Blankenese — 69 — I/A 1

## Zusammensetzung des Theologischen Beirats

Kiel, den 1. Juli 1969

Gemäß § 7 (4) der Verordnung über die Wahl von Pastoren und Pröpsten zu Mitgliedern des Theologischen Beirats vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 152) tritt an die Stelle von Pastor Lic. Walter Kagerah, Büdelsdorf, das Ersatzmitglied Pastor Dr. Oswald Krause, Flensburg, Am Schloßwall 4.

Es wird gebeten, in der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1966 S. 193 veröffentlichten Liste die Veränderung zu vermerken.

Die Kirchenleitung  
In Vertretung:  
Petersen  
Bischof für Schleswig

KL-Nr. 852/69

## Kollekten im August und September 1969

Kiel, den 30. Juni 1969

## 1. Am 10. So. n. Trin., 10. August 1969

für das Palästinawerk (3/4) und den Dienst der Kirche unter den Juden (1/4).

Der ev.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel konnte vom 21. bis 23. Juni 1969 in dem Kirchenkreis Delmenhorst bei Bremen sein 98. Jahresfest begehen. In eindrucklichen Berichten erhielten die Delegierten aus den Landeskirchen und die Gemeinden Augenzeugenberichte über Begegnungen mit Juden und Christen in Israel. Die christliche Gemeinde betet und arbeitet dort intensiv für den Frieden, während die Weltöffentlichkeit von den politischen Spannungen zwischen Israel und den islamischen Völkern in Atem gehalten wird. Am schwersten lastet auf der Bevölkerung die Unsicherheit der politischen Situation und der persönlichen Existenz. Die immer wieder aufflam-

menden Kämpfe und Unruhen an den Grenzen, die Schwierigkeiten für die junge Generation, in der Heimat eine Existenz aufzubauen, bewegen einzelne und ganze Familien zur Auswanderung. Es erscheint uns als eine besonders dringliche Aufgabe der gottesdienstlichen Gemeinde, dieser Hoffnungslosigkeit begegnen zu helfen.

2. Am 12. So. n. Trin., 24. August 1969

für die ökumenische Arbeit der Kirchen und die Arbeit der ev. Auslandsgemeinden.

Unter den vielen Nöten der Gegenwart bedarf auch die besondere Situation der evangelischen Gemeinden deutscher Sprache im Ausland einer Kollekte. Dabei geht es nicht nur um viele Deutsche, die in der Auslandsgemeinde ein Stück geistlicher Heimat finden bzw. um junge Frauen und Männer, die sich für eine bestimmte Zeit des Dienstes im Ausland verpflichtet haben, sondern vor allem um hunderttausende von Nachkommen deutscher Auswanderer, deren Kirchen immer noch unserer Unterstützung bedürfen. Das heutige gottesdienstliche Opfer soll Ausdruck unserer Gemeinschaft im Glauben mit unseren Brüdern und Schwestern in aller Welt sein.

3. Am 13. So. n. Trin., 31 August 1969

für die Stadt des kirchl. Wiederaufbaus in Mitteldeutschland.

Die Diakonische Konferenz hat Potsdam auch für 1969 zur Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus bestimmt. Daraus ist ersichtlich, daß die Spendenmittel des Vorjahres, die die Gemeinden aufgebracht haben, nicht ausreichen. Neben den Bauaufgaben in Potsdam, zu denen auch die Schaffung von Gemeinderäumen gehören, ist die Erstellung von diakonischen Einrichtungen besonders dringlich. Gedacht ist vor allem an eine orthopädische Klinik. Das übersteigt die Kräfte der Potsdamer Gemeinden. Hier ist unsere Mithilfe erforderlich.

4. Am 14. So. n. Trin., 7. September 1969

für den Kirchbauverein.

Der Kirchbauverein dankt allen Gemeindegliedern, die durch die jährliche Kollekte solchen Gemeinden zu einer gottesdienstlichen Versammlungsstätte verholfen haben, die dazu mit eigenen finanziellen Mitteln nicht in der Lage waren. Im vorigen Jahr konnte durch Mittel des Kirchbauvereins eine Kirche (verbunden mit einem Gemeindesaal) in Schülpe, Kirchengemeinde Jevestedt, gebaut werden. In diesem Jahr hat der Kirchbauverein den Umbau des alten Schulgebäudes in Neuratjensdorf, Kirchengemeinde Heiligenhafen (70 feste Plätze), durch einen Zuschuß von 30 000,— DM finanzieren helfen. Die Planung von Kirchen und Gemeindesälen geschieht in enger Beratung mit den Kirchengemeinden und der Landeskirche.

5. Am 16. So. n. Trin., 21. September 1969 (Tag der Diakonie)  
für die Jugendfürsorge, freiw. Erziehungshilfe, Internate (Landeskirchl. Hilfswerk)

„Wahre Solidarität ist mehr als eine Münze, die man dem Bettler hinwirft, sie ist nicht so zufällig und gedankenlos. Sie kommt zu der Einsicht, daß ein Haus, das Bettler hervorbringt, umgebaut werden muß.“ Mit diesem Satz spricht Martin Luther King im Grunde genommen den Gesamtbereich der diakonischen Verantwortung an. Hier muß Hilfe nach Plan geschehen und, wenn nötig, sogar das gesamte Gebäude umgebaut werden, das „Bettler“ hervorbringt. Diese Überlegungen wird der „Tag der Diakonie“, der heute begangen wird, sich erneut zu eigen machen müs-

sen. Die Kollekte beschränkt sich dabei auf nur einen Ausschnitt der gesamt diakonischen Arbeit. Sie soll im Rahmen der Jugendfürsorge, der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Internatsarbeit konkrete Hilfestellung leisten. Dazu gehört auch die Unterhaltung von rd. 450 Internatsplätzen, fast 300 Plätzen des Jugendgemeinschaftswerkes und 60 Plätzen für die Heilpädagogische Betreuung.

Helfen Sie durch Ihre Gaben mit, daß weiter für qualifizierte Mitarbeiter gesorgt werden kann, daß auf diese Weise „zufällige und gedankenlose Arbeit“ unterbleibt und daß das „Haus“ notfalls „umgebaut“ werden kann zum Wohle der Jugend.

6. Am 17. So. n. Trin., 28. September 1969

für die Ricklinger Anstalten.

Bei dem Jahresfest der Ricklinger Anstalten am 7. September geht es im wesentlichen um die Besinnung auf die soziale Verantwortung unserer Kirchen heute. In Rickling ist diese Verantwortung in vielseitiger Hinsicht wahrgenommen worden. Wir danken den Gemeinden für die reiche Kollekte am Michaelistag 1968. Der Neubau des Brüderhauses ist in vollem Gange. Für die Finanzierung wird auch in diesem Jahr das gottesdienstliche Opfer unserer Gemeinden erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Jensen

Az. 8160 — 69 — VIII

Urkunde  
über die

Bildung der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der zweiten Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Eidelstedt-Nord wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost“ führt.

§ 2

Die Nordgrenze der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost verläuft in östlicher Richtung entlang des Schnelsener Weges, der auch die Staatsgrenze zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein nach dem Stande vom 1. Januar 1969 bildet. Die Grenzlinie führt weiter entlang des Brookgrabens und des Eidelstedter Brookes und folgt insoweit der politischen Grenze zwischen den Kommunalgemeinden Schnelsen und Eidelstedt, bis sie auf den Bahnkörper der Kaltenkirchener Bahn trifft. Die südlichen Anliegergrundstücke der angegebenen Straßen gehören zur Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost.

Die Ostgrenze bildet der Bahnkörper der Kaltenkirchener Bahn, und zwar bis zu dem Punkt, wo diese die Pinneberger Chaussee überquert. Von hier aus nimmt die Grenzlinie einen nordwestlichen Verlauf. Sie führt an den hinteren Grundstücksgrenzen der Ostanlieger der Pinneberger Chaussee entlang bis zum Dürenackersweg, dem sie bis zum Steinacker folgt. Den Dürenackersweg überquerend verläuft sie weiter entlang der

hinteren Grundstücksgrenzen der Ostanlieger des Steinackers und schwenkt dort, wo die Straße Steinacker auf die Straße Heidacker trifft, der letzteren folgend zur Pinneberger Chaussee zurück, und zwar ebenfalls entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Südanlieger dieser Straße. Der Pinneberger Chaussee folgt sie in gleicher Weise bis zum Ausgangspunkt der Nordgrenze; die Pinneberger Chaussee gehört also auch hier mit beiden Straßenseiten zur Christuskirchengemeinde Eidelstedt-Nord.

### § 3

Aus dem Vermögen der Christuskirchengemeinde Eidelstedt-Nord gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost die zwei in Hamburg-Eidelstedt, Pflugacker 38, auf dem Grundstück des Herrn Hinrich Johann Langeloh errichteten Eigentumswohnungen über, deren genaue Bezeichnung in dem zwischen den beiden Kirchengemeinden noch abzuschließenden Übereignungsvertrag erfolgen wird.

Ferner geht aus dem Vermögen der Christuskirchengemeinde Eidelstedt-Nord in das Eigentum der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost folgendes Grundstück der Gemarkung Eidelstedt über: Flurstück 650 A in Größe von 6166 qm (Gemeindezentrum).

Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt; die Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost gehört satzungsgemäß zum Kirchengemeindeverband Niendorf.

### § 4

Die Glieder der neugebildeten Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost bleiben wie die Glieder der Christuskirchengemeinde Eidelstedt-Nord berechtigt, den Friedhof der Kirchengemeinde Eidelstedt weiterhin zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Glieder der Kirchengemeinde Eidelstedt.

### § 5

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Eidelstedt-Nord geht als erste Pfarrstelle auf die neugebildete Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost über.

### § 6

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

Kiel, den 12. Juni 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
(L. S.) gez. Dr. Grauheding  
Präsident

Az.: 10 — Eidelstedt-Nord — 69 — X/E 1

Kiel, den 30. Juni 1969

Vorstehende Urkunde, zu der der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 20. Juni 1969 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauheding

Az.: 10 — Eidelstedt-Nord — 69 — X/E 1

## Lohntarifverträge Nr. 5 und 5a für Arbeiter

Bei der Bekanntgabe der o. a. Lohntraifverträge (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 Seite 80) wurde der Text des Lohntarifvertrages Nr. 5a für die Arbeiter in Hamburg versehentlich nicht abgedruckt. Der Abdruck wird nachstehend nachgeholt.

Az.: 3530 — 69 — XII/C 2

### Lohntarifvertrag Nr. 5a

vom 22. Mai 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr  
— Bezirksverwaltung Hamburg —

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein  
andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeiter-tarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

### § 1

#### Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung des Stundenlohnes der Vollohnpfänger bildet der Lohn der Lohngruppe A (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 389 Pf. (in Worten: dreihundert-neunundachtzig) festgesetzt.

### § 2

#### Dienstzeitzulagen

(1) Die Dienstzeitzulagen werden nach der Dauer der nach dem 18. Lebensjahr vollendeten Dienstzeit gewährt.

(2) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechenden Dienstzeit vollendet wird.

(3) Die Dienstzeitzulagen betragen je Arbeitsstunde  
nach Vollendung des 1. Dienstjahres 1,5 v. H.,  
nach Vollendung des 2. Dienstjahres 2,25 v. H.,  
nach Vollendung des 3. Dienstjahres 3,0 v. H.,  
nach Vollendung des 5. Dienstjahres 4,5 v. H.,  
nach Vollendung des 7. Dienstjahres 6,0 v. H.

des um die Lohnzulage (§ 3) verminderten Vollohnes (Grundlohn) der jeweiligen Lohngruppe.

### § 3

#### Lohnzulage

In allen Lohngruppen wird eine Lohnzulage gezahlt. Die Lohnzulage beträgt

ab 1. Januar 1969: 29 Pf. (neunundzwanzig),  
ab 1. April 1969: 32 Pf. (zweiunddreißig).

## § 4

## Lohntabellen

Die nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 erstellten Lohntabellen — Anlagen 1 und 2 — sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

## § 5

## Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

	<u>ab 1. 1. 1969</u>	<u>ab 1. 4. 1969</u>
für das 1. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von	62 v. H.	74 v. H.
für das 2. bis 5. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von	76 v. H.	88 v. H.
für das 6. und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von	98 v. H.	108 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde; für ein Kind, das älter als 14 Jahre ist, ist der Betrag des Kinderzuschlags maßgebend, den der Arbeiter erhalten würde, wenn das Kind jünger als 14 Jahre wäre. Bei der

Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Arbeitern, die am 22. Mai 1969 in einem unter den KArbT fallenden Arbeitsverhältnis stehen, wird während des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses für die am 22. Mai 1969 vorhandenen kinderzuschlagsberechtigenden Kinder mindestens der Sozialzuschlag gewährt, der nach dem Lohntarifvertrag Nr. 4 b vom 24. Oktober 1968 zuständig wäre. Satz 1 gilt auf Antrag sinngemäß für Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 22. Mai 1969 aus einem unter den KArbT fallenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses.

## Protokollerklärung:

Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 KArbT; die Dreimonatsfrist nach Satz 2 braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.

## § 6

## Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 22. Mai 1969

Unterschriften

Anlage 1

Lohntabelle zum Lohntarifvertrag Nr. 5a (Hamburg)  
Gültig ab 1. Januar 1969

Lebensalter	Dienstjahr	A IV	A III	A II	A I	A	BI	B	C II	CI
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (65 %)	—	335	307	294	284	272	261	254	246	229
nach dem vollendeten 16. Lebensjahr (85 %)	—	438	401	385	371	355	342	332	322	299
nach dem vollendeten 18. Lebensjahr (85 %)	im 1.	489	448	430	415	397	382	371	360	334
	im 2.	496	455	436	421	403	388	376	365	339
nach dem vollendeten 20. Lebensjahr	im 1. (Vollohn)	515	472	453	437	418	402	391	379	352
	im 2.	522	479	459	443	424	408	396	384	357
	im 3.	526	482	463	446	427	410	399	387	359
	im 4. u. 5.	530	485	466	449	430	413	402	390	362
	im 6. u. 7.	537	492	472	455	436	419	407	395	367
	im 8.	544	499	478	461	441	424	413	400	371

Lohntabelle für Stundenlöhne zum Lohntarifvertrag Nr. 5a (Hamburg)  
Gültig ab 1. April 1969

Lebensalter	Dienstjahr	A IV	A III	A II	A I	A	BI	B	C II	CI
bis zum vollendeten										
16. Lebensjahr (65 %)	—	337	309	296	286	274	263	256	248	231
nach dem vollendeten										
16. Lebensjahr (85 %)	—	440	404	388	374	358	344	335	325	302
nach dem vollendeten										
18. Lebensjahr (95 %)	im 1.	492	451	433	418	400	385	374	363	337
	im 2.	499	458	439	424	406	391	379	368	342
nach dem vollendeten										
20. Lebensjahr	im 1. (Volllohn)	518	475	456	440	421	405	394	382	355
	im 2.	525	482	462	446	427	411	399	387	360
	im 3.	529	485	466	449	430	413	402	390	362
	im 4. u. 5.	533	488	469	452	433	416	405	393	365
	im 6. u. 7.	540	495	475	458	439	422	410	398	370
	im 8.	547	502	481	464	444	427	416	403	374

## Reformationsfest

Kiel, den 2. Juli 1969

Der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat den Erlaß über kirchliche Feiertage am 11. Juni 1969 für das Reformationsfest in folgender Fassung erneuert:

Das Reformationsfest (31. Oktober) ist kein gesetzlicher Feiertag. Im Hinblick darauf, daß der größte Teil der Schüler und Lehrer den evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein angehört, wird folgendes empfohlen:

- Schüler und Lehrer können am 31. Oktober an Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Veranstaltungen während der Unterrichtszeit teilnehmen. Teilnehmer derartiger Veranstaltungen haben im Anschluß daran schulfrei.
- Die Schulen können in eigener Zuständigkeit Veranstaltungen, die sich mit der Reformation befassen, durchführen. Soweit derartige Veranstaltungen gottesdienstlichen Charakter haben, ist die Teilnahme für Schüler und Lehrer freigestellt.
- Schulen und Kirchengemeinden werden gebeten, sich rechtzeitig über die Veranstaltungen am Reformationstag abzustimmen. Ich empfehle, bei derartigen Veranstaltungen die Altersstufen zu berücksichtigen und die Schüler möglichst schon an der Vorbereitung und Durchführung zu beteiligen.
- Im übrigen findet Unterricht nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten statt. Die Schulleiter regeln das Nähere.
- Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag, so gilt die vorstehende Regelung für den 30. Oktober.

NBl. KM. Schl.-H. 1969 S. 152

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Jensen

Az. 40 441 — 69 — VIII

## Schulferien im Unterrichtsjahr 1970/71

Kiel, den 2. Juli 1969

Der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat die Ferienordnung für das vom 1. August 1970 bis 31. Juli 1971 dauernde Schuljahr 1970/71 am 5. Juni 1969 wie folgt erlassen:

## I. Allgemeinbildende Schulen

(1) Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen werden wie folgt festgesetzt:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag	Werktage
Sommer	Fr., 10. 7. 70	Do., 20. 8. 70	36
Herbst	Sa., 3. 10. 70	Mo., 12. 10. 70	8
Weihnachten	Mo., 21. 12. 70	Di., 5. 1. 71	11
Halbjahr	Fr., 12. 2. 71	Sa., 13. 2. 71	2
Ostern	Mo., 29. 3. 71	Sa., 17. 4. 71	16
Pfingsten	Sa., 29. 5. 71	Di., 1. 6. 71	2

(2) Für die allgemeinbildenden Schulen auf den Nordseeinseln bleibt eine abweichende Regelung vorbehalten.

## 2. Berufsbildende Schulen (s. auch Nr. 3)

(1) Die Ferien der berufsbildenden Schulen werden, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag	Werktage
Sommer	Fr., 10. 7. 70	Do., 20. 8. 70	36
Herbst	Mo., 5. 10. 70	Sa., 10. 10. 70	6
Weihnachten	Sa., 12. 12. 70	Sa., 2. 1. 71	16
Ostern	Mo., 29. 3. 71	Sa., 10. 4. 71	10
Pfingsten	Mo., 24. 5. 71	Di., 1. 6. 71	7

(2) Die Sommer- und Herbstferien der landwirtschaftlichen Berufsschulen können für die Heu-, Getreide- und Hackfruchternte je nach den örtlichen Verhältnissen abweichend von Abs. 1 festgesetzt und zusammengelegt werden. Ihre Gesamtdauer beträgt 42 Werktage.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt die Ferienordnung für allgemeinbildende Schulen (Nr. 1 Abs. 1) auch für die

- a) Städt. Handelslehranstalten in Kiel und Lübeck,  
b) Bildungsanstalten für Frauenberufe in Flensburg, Kiel und Lübeck.

### 3. Ingenieur- und Werkkunstschulen, Musikakademie

Die Unterrichtszeiten der Ingenieur- und Werkkunstschulen sowie der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule Lübeck werden wie folgt festgesetzt:

Semester	Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende	unterrichtsfreie Tage
a) Ingenieur- und Werkkunstschulen, soweit nicht Buchst. b			
Winter 1970/71	Do., 10. 9. 70	Fr., 29. 1. 71	23. 12. 70—2. 1. 71
Sommer 1971	Mo., 1. 3. 71	Fr., 16. 7. 71	8.—13. 4., 29. 5.—1. 6. 71
b) Staatl. Ingenieurschule Flensburg und Staatl. Seefahrtsschule Lübeck			
Herbst 1970	Mo., 17. 8. 70	Sa., 19. 12. 71	—
Frühjahr 1971	Mo., 1. 2. 71	Sa., 19. 6. 71	8.—13. 4., 29. 5.—1. 6. 71
c) Schl.-H. Musikakademie und Norddeutsche Orgelschule Lübeck			
Winter 1970/71	Di., 1. 9. 70	Sa., 30. 1. 71	23. 12. 70—2. 1. 71
Sommer 1971	Mo., 1. 3. 71	Sa., 3. 7. 71	8.—12. 4., 29. 5.—2. 6. 71

NBl. KM. Schl.-H. 1969 S. 151

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Jensen

Az. 42 400 — 69 — VIII

#### Handreichung für den 10. Sonntag nach Trinitatis

Kiel, den 4. Juli 1969

Unter dem Titel „Die Hoffnung der Kirche und die Zukunft Israels“ ist im Auftrag des Arbeitskreises „Kirche und Judentum“ der VELKD eine Handreichung des Evangeliumsdienstes unter Israel erarbeitet worden. Sie ist aus einem internationalen Sommerkurs 1968 auf dem Koppelsberg bei Plön entstanden.

Die Handreichung ist bei der Freimund-Druckerei, 8806 Neuendettelsau zum Preise von 1,— DM erhältlich und kann dort bestellt werden. Die Bezahlung erfolgt auf das Konto des „Evangeliumsdienstes unter Israel durch die Ev.-Luth. Kirche“ 8784 Burgsinn, Am Lindenberg 25, bei der Sparkasse Wunsiedel, Kto.-Nr. 2440.

Im Hinblick auf den Predigtendienst am 10. So. n. Trin. machen wir auf diese Veröffentlichung aufmerksam, zumal hier theologisch begründete Information angeboten wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schwarz

Az. 1752 — 69 — IX

#### Arbeitshilfe zum Reformationstag 1969

Kiel, den 1. Juli 1969

Aus Anlaß des Reformationstages 1969 werden die Katechetischen Ämter in Kiel und Hamburg Ende August eine thematische Arbeitshilfe herausbringen, die Materialien und Hin-

weise für den Unterricht und für schulische wie kirchliche Veranstaltungen enthält. Leitender Gesichtspunkt wird die Frage nach „Anpassung und Widerstand“ sein. Es sollen unter altersspezifischen Gesichtspunkten für die Unter-, Mittel- und Oberstufe Texte und Hinweise angeboten werden, die das Problem im Bereich der Alltagswirklichkeit, der Schule und der Kirche aufgreifen. Die Mitarbeiter der Katechetischen Ämter in Kiel und Hamburg stehen nach Vereinbarung für Einzelberatungen zur Verfügung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Jensen

Az. 40 441 — 69 — VIII

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Oldenfelde, Propstei Stormarn, wird voraussichtlich zum 1. September 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Ca. 8 000—9 000 Gemeindeglieder bei 2 Pfarrstellen. Geräumiges Pastorat (Olheizung), Gemeindezentrum vorhanden. Alle Schularten günstig zu erreichen. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des

Kirchenvorstandes Pastor Jesse, 2 Hamburg 73, Wolliner Straße 98 — Telefon 6 77 32 60 —.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldenfelde (1. Pfarrst.) — 69 — VI/C 3

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Luther-West in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Falckstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Eine 6-Zimmer-Etagenwohnung steht als Dienstwohnung zur Verfügung. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-West in Kiel (2. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2430 Neustadt/Holst., Kirchenstr. 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Gemeindezentrum, neues Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldenburg (2. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Propstei Eiderstedt, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2256 Garding über Husum einzusenden. Aufstrebender Kurort an der Nordseeküste. Umfangreiche Aufgaben der Urlauberseelsorge besonders während der Saison. Neues Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Abgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Peter-Ording (2. Pfst.) — 69 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barsbüttel, Propstei Stormarn, wird voraussichtlich zum 1. September 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf

und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Geräumiges Pastorat vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4 000 Gemeindeglieder. Gute Verkehrsverbindungen nach Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barsbüttel (1. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

Für die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten des Predigtamtes sucht die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins einen

Leiter ihres Theologischen Studienseminars

zum 1. April 1970. Die Ausbildung soll nach neuen Grundsätzen im Kurs-System erfolgen (Auskünfte hierzu erteilt der Ausbildungsdezernent, Landeskirchenrat Scharbau, im Landeskirchenamt Kiel). Erwogen wird auch, dem Studienleiter Aufgaben der Pastorenfortbildung zu übertragen. Der Studienleiter erhält die Amtsbezeichnung "Studiendirektor". Die Besoldung erfolgt nach A 15. Die Ausbildungsstätte liegt in Preetz (Predigerseminar), in 15 km Entfernung von der Universitätsstadt Kiel. Geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber werden gebeten, ihre Meldung dem Landeskirchenamt in 23 Kiel, Dänische Str. 27/35, Postfach, bis zum 15. September 1969 einzureichen.

Az.: 0114 — 69 — VI/XI

#### Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B) an der St. Ansgar-Kirche in Itzehoe-Sude (Holstein) wird zum 1. August 1969 frei und soll baldmöglichst besetzt werden.

Die Gemeinde hat 8 500 Seelen.

Von dem Kirchenmusiker wird erwartet: Organistendienst an der Beckerath-Orgel (2man. Schleifladenorgel) und in den Friedhofskapellen, Leitung des Kirchen- und Jugendchores sowie die Durchführung von geistlichen Abendmusiken. Vergütung nach KAT VI b.

Bewerber(innen), welche die Anstellungsfähigkeit als B-Organisten und Kantoren in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche besitzen, werden gebeten, einen Lebenslauf und Zeugnisabschriften zu senden an den Kirchenvorstand z. Hd. Pastor Meyer-Buchtien, 221 Itzehoe/Holstein, Wilhelmstraße 4.

Az.: 30 Itzehoe-St. Ansgar — 69 — X/XI/D 2

Die Kirchengemeinde Borby sucht eine Gemeindehelferin und einen Diakon

vor allem für die Jugendarbeit, aber auch für andere Aufgaben in der Gemeinde (keine Büroarbeit).

Die Kirchengemeinde umfaßt den nördlichen Stadtteil des Ostseebades Eckernförde und einen Landbezirk.

Vergütung nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT).

Zuschriften erbeten an die Ev. Kirchengemeinde Borby, 233 Eckernförde, Borbyer Pastorenweg 1.

Az.: 30 Borby — 69 — VIII

Im Kirchengemeindeverband Altona ist zum 1. Juni 1970 die vakant werdende Stelle des leitenden Verwaltungsbeamten (Kirchenamtman) zu besetzen. Erforderlich sind umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der kirchlichen Verwaltung wie Personalverwaltung, Friedhofsverwaltung, Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung, Kirchenbuchführung, Bauwesen usw. Zwecks Einarbeitung soll die Einstellung zum 1. November 1969 erfolgen. Voraussetzung für

die Einstellung ist die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona, 2 Hamburg 50, Norderreihe 2.

Az.: 36 KGV Altona — 69 — XII/C 4.

## Personalien

### Ernannt:

Am 20. Juni 1969 der Pastor Traugott Hahn, bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Glinde (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

### Berufen:

Am 28. Juni 1969 der Pfarrvikar Horst Runge, z. Z. in Brügge, mit Wirkung vom 1. Juni 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge (3. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;

am 30. Juni 1969 der Pastor Gottfried Rempel, bisher in Leverkusen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Burg a. F. (2. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg;

am 4. Juli 1969 die Pastorin Maren Brückner, bisher in Kiel, mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 zur Pastorin der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

### Eingeführt:

Am 11. Mai 1969 der Pastor Friedrich Franz Hasselmann als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn;

am 25. Mai 1969 der Pfarrvikar Klaus Walter Schlömp, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön;

am 8. Juni 1969 der Pastor Eberhard Hamann als Pastor der propsteieigenen Pfarrstelle für missionarisch-diakonische Aufgaben in der Propstei Stormarn;

am 15. Juni 1969 der Pastor Hansjoachim Rathen als Pastor der Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe, Propstei Stormarn.